

STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Störmthaler Wein e. V.
Herrn Thomas Neuhaus
Vorsitzender
Im Rittergut 2
04463 Großpösna

PM z.K.
la
Fax nach Leipzig

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Sylvia Otto

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2336
Telefax +49 351 564-2309

sylvia.otto@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
31. März 2010

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
33-8332.20/2/6

Dresden,
23. Juni 2010

Unrechtmäßige Anpflanzung von Wein am Störmthaler See

Sehr geehrter Herr Neuhaus,

mit Schreiben vom 31. März 2010 baten Sie um rechtsmittelfähige Bescheidung über die Rechtmäßigkeit und Genehmigungsfreiheit des von Ihnen beschriebenen „Weingartens“.

Sie teilten mit, dass der Störmthaler Wein e.V. mit Pachtvertrag vom 16. Dezember 2009 eine Teilfläche von 5.521 m² aus dem Flurstück 93 der Gemarkung Störmthal ab 1. Januar 2010 von der Gemeinde Großpösna gepachtet und seinerseits mit mehreren Vereinsmitgliedern zum 1. Januar 2010 Unterpachtverträge über jeweils eine Teilfläche von 99 m² aus dem Flurstück 93 der Gemarkung Störmthal geschlossen hat. Der zwischen der Gemeinde Großpösna und dem Störmthaler Wein e.V. geschlossene Vertrag sowie der zwischen dem Störmthaler Wein e.V. und Ihnen geschlossene Vertrag waren Ihrem Schreiben in Ablichtung beigelegt.

Mit Schreiben vom 14. April 2010 wurden Sie darüber informiert, dass der zwischen der Gemeinde Großpösna und dem Störmthaler Wein e.V. geschlossene Vertrag der Zuständigkeit wegen an das Landratsamt des Landkreises Leipzig zur Prüfung im Hinblick auf das Landpachtverkehrsgesetz übermittelt worden ist. Die Prüfung hat ergeben, dass der Vertrag nach Landpachtverkehrsgesetz nicht zu beanstanden ist.

Hinsichtlich der weinrechtlichen Problematik, zu welcher – worauf Sie zutreffend hinweisen – zwischen der Gemeinde Großpösna und dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) ein Rechtsstreit bei dem Verwaltungsgericht Leipzig anhängig ist, wird kein Raum für eine rechtsmittelfähige Bescheidung über die Rechtmäßigkeit und Genehmigungsfreiheit des von Ihnen beschriebenen „Weingartens“ gesehen, soweit es sich bei den Flächen um die streitbefangenen Flächen des vorgenannten Rechtsstreits handelt.

Ich kann Ihnen dazu mitteilen, dass, da Artikel 85a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO; ABl. L 299 vom 16. November

Hausanschrift:
Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente





2007, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2010 (ABl. L 150 vom 16. Juni 2010, S. 40) auf den Zeitpunkt des Bepflanzens abstellt und allein dieser Zeitpunkt als Anknüpfungspunkt für die Rodeverpflichtung des Erzeugers maßgeblich ist. Nachträgliche Änderungen der Nutzungsverhältnisse sind ohne Belang. Die Herbeiführung der „Genehmigungsfreiheit kraft Gesetzes“ durch nachträgliche Parzellierung würde die Absicht des Gesetzgebers, nur kleinere Anpflanzungen von der Genehmigung auszunehmen, unterlaufen und zu einer Umgehung des geltenden EU-Rechts führen.

Mit freundlichen Grüßen



Alfons Weiß
Referatsleiter